

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von zerfass information management (Stand 01.09.2007)

## 1. Geltung, Zustandekommen von Verträgen

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## 2. Preis und Zahlung

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2. Sofern nicht abweichend vereinbart, werden Leistungen nach Leistungstagen zu den Tagessätzen abgerechnet. Ein Leistungstag entspricht acht Stunden, Mehrstunden werden auf der Basis des Tagessatzes anteilig gesondert berechnet. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 2.3. Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers, unsere Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der Rückstände einzustellen.
- 2.4. Der Auftraggeber darf nur mit bzw. wegen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und im Falle des Zurückbehaltungsrechtes auf diesem Vertragsverhältnis beruhen.

## 3. Nutzungsumfang

- 3.1. Der Auftraggeber erhält an den im Rahmen dieses Vertrages durch uns erstellten Leistungsergebnissen ein nicht ausschließliches, dauerhaftes Nutzungsrecht. Die Nutzungsrechte der unsererseits zur Erarbeitung der Leistungsergebnisse eingebrachten Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge, etc. verbleiben bei uns.

## 4. Pflichtverletzungen

- 4.1. Im Falle einer Pflichtverletzung unsererseits kann der Auftraggeber die weitergehenden Ansprüche auf Schadenersatz und Rücktritt geltend machen, wenn er uns eine angemessene Nachfrist zur ordnungsgemäßen Leistung gesetzt hat und gleichzeitig erklärt hat, dass er die Erfüllung nach Ablauf der Nachfrist ablehnt (Ablehnungsandrohung).
- 4.2. Ansprüche aufgrund einer Pflichtverletzung unsererseits bei der Erbringung von Dienstleistungen verjähren, außer bei mindestens vorsätzlichem Verschulden, innerhalb von einem Jahr ab der vollständigen Erbringung der Leistung.

## 5. Schutzrechte Dritter

- 5.1. Wir stehen dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erstellten Leistungsergebnisse frei von Urheberrechten und Patentrechten Dritter sind; für uns entgegenstehende Patentrechte gilt dies jedoch nur insofern, als wir diese weder kannten noch unter Aufwendung angemessener Sorgfalt hätten kennen müssen.
- 5.2. Sollte dennoch ein Dritter Rechte in Bezug auf die Leistungsergebnisse geltend machen, so haften wir gegenüber dem Auftraggeber, falls der Auftraggeber die Verteidigung hinsichtlich der angeblichen Verletzung von Urheberrechten oder Patentrechten (im folgenden „Schutzrechtsverletzungen“) uns überlässt. Sofern der Auftraggeber uns unverzüglich von der Geltendmachung solcher Ansprüche schriftlich benachrichtigt und uns alle für die Beurteilung der Lage notwendigen Informationen erteilt, werden wir binnen angemessener Frist entscheiden, ob und wie ein geltend gemachter Anspruch abgewehrt oder verglichen wird, und dies dem

Auftraggeber mitteilen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich alles zu tun, was erforderlich ist, um etwaige Rechtsverluste zu vermeiden; dies schließt nicht die Berechtigung ein, sich im Alleingang gegen solche Ansprüche zu verteidigen oder hierauf zu antworten. Wenn wir uns entscheiden, die Verteidigung von dem Auftraggeber zu übernehmen, wird der Auftraggeber uns alle notwendigen Informationen erteilen und sonstige angemessene Unterstützung bei dieser Verteidigung gewähren.

## 6. Haftung

- 6.1. Wir haften, außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, dem Auftraggeber für entstandenen Schaden nur insoweit, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche.
- 6.3. Die Haftungsbeschränkung schränkt eine gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine Haftung für eine übernommene Garantie nicht ein, soweit die Garantie den Auftraggeber gerade vor eingetretenen Schaden schützen sollte.
- 6.4. Der Ersatz von reinem Vermögensschaden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und der Schadenshöhe, begrenzt.
- 6.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in angemessenen Abständen Sicherungskopien für seine Daten anzufertigen. Eine Verletzung dieser Pflicht gilt als Mitverschulden.

## 7. Geheimhaltung

- 7.1. Als vertraulich gekennzeichnete Daten werden wir ausschließlich für Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und diese Informationen geheim halten. Informationen sind dann nicht vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe an uns bereits bekannt waren oder später werden oder wir gesetzlich oder behördlich verpflichtet sind, sie zu offenbaren.
- 7.2. Wir sind berechtigt, den Auftraggeber nebst den wesentlichen Eckpunkten des Vertrages nach Vertragsabschluss zu Marketingzwecken zu nennen und z. B. in unsere Referenzliste aufzunehmen. Nach Abschluss des Projektes sind wir berechtigt, einen mit dem Auftraggeber abgestimmten ausführlicheren Anwenderbericht zu veröffentlichen.

## 8. Allgemeines

- 8.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rottenburg am Neckar.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.